

## Amtsgericht München

Az.: 242 C 10592/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Vornahme einer Handlung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2023 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Löschung der von ihr im Rahmen der streitgegenständlichen Schaden Abwicklung des Verkehrsunfalls vom 23.04.2020 an die Informa HIS - GmbH weitergegebenen personenbezogenen Daten des Klägers zu veranlassen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 12,5 % und die Beklagte 87,5 % zu tragen.

3. Das Urteil ist für beide Parteien vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf 2.400,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Löschung von Daten aus einer Datenbank sowie um einen Schadensersatzanspruch.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Fiat Uno Turbo mit dem amtlichen Kennzeichen

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um Liebhaber Fahrzeug und der Kläger beabsichtigt, dies in keinem Fall zu veräußern.

Am 24.04.2020 ereignete sich in Aindling ein Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Hierbei entstanden (fiktive) Reparaturkosten von 4.164,90 €.

Der Schaden wurde durch das, zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten versicherten, Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen verursacht, als der Fahrer gegen das ordnungsgemäß geparkte Fahrzeug des Klägers stieß.

Nachdem außergerichtlich die Beklagte keine Regulierung vornahm, legte der Kläger am 28.07.2020 Klage zum Landgericht Augsburg ein. Mit Urteil vom 30.07.2021 wurde die Beklagte unter anderem zur Zahlung der fiktiven Reparaturkosten von 4.164,90 € verurteilt. Das Urteil des Landgerichts Augsburg wurde im Dezember 2021 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 informierte die Beklagte den Kläger, dass Sie eine Meldung des Schadensfalles an die Firma Informa HIS GmbH vorge-

nommen hat. Hierin wurden zum Kläger gespeichert:

- Name des Klägers
- Anschrift des Klägers
- HIS Vorgangsnummer:
- FIN des klägerischen Fahrzeuges:
- Kennzeichen des klägerischen Fahrzeuges:
- Hersteller des Fahrzeuges: Fiat
- Fahrzeugtyp: UNO Turbo
- Datum der Erstzulassung: 03.07.1992
- Meldegrund: Fiktive Abrechnung vom 06.12.2021
- meldende Stelle:

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde die Beklagte seitens des Klägers zur Löschung bzw. zur Veranlassung der Löschung der Daten unter Vorlage einer Reparaturbestätigung aufgefordert. Mit Schreiben vom 06.04.2022 hat sie dies abgelehnt.

Der Kläger ist der Ansicht, durch den Nachweis der Reparatur sei der Zweck der Speicherung der Daten weggefallen. Nachdem er durch Vorlage einer Reparaturbestätigung eines Sachverständigen für die Begutachtung von Unfallschäden, Bewertung von Fahrzeugen und technischen Gutachten für Kfz vom 06.03.2022 nachgewiesen habe, dass der Wagen repariert wurde, bestehe keine Veranlassung mehr, die Daten zu speichern. Auch im Falle eines nachgelagerten Verkehrsunfalls bestehe nicht die Gefahr, dass Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 23.04.2020 erneut gegenüber einem Versicherer oder einen anderen Schädiger geltend gemacht werden. Die Daten des Klägers seien daher zu löschen. Die Beklagte ist als meldende Stelle auch verantwortlich hierfür, da diese auf die Speicherung hingewirkt habe.

Zudem stehe ihm eine Schmerzensgeldanspruch zu. Da die Beklagte trotz Wegfalls des Speicherungsgrundes sich beharrlich weigert, die personenbezogene Daten des Klägers zu löschen, hat der Kläger einen immateriellen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Er fühle sich seitens der Beklagten als Betrüger „abgestempelt“.

**Der Kläger hat zuletzt beantragt,**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, die Löschung der von ihr im Rahmen der streitgegenständlichen Schaden Abwicklung des Verkehrsunfalls vom 23.04.2020 an die Informa HIS - GmbH weitergegebenen personenbezogenen Daten des Klägers zu veranlassen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen immateriellen Schadensersatzanspruch von 300,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu bezahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

**Die Beklagte beantragte,**

- I. Die Klage wird abgewiesen
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte behauptet, die Reparatur des streitgegenständlichen Unfallschadens sei nicht vollständig, fach- und sachgerecht erfolgt. Sie meint, aus der Reparaturbestätigung, welche mit Anlage K 2 vorgelegt wurde, ergebe sich das nicht. Es werde insbesondere von dem Sachverständigen darauf hingewiesen, dass lediglich eine optische Sichtprüfung ohne Zerlegung durchgeführt wurde. Im Übrigen seien keine personenbezogenen Daten in Bezug auf den Kläger gespeichert. Ein Schaden des Klägers sei nicht erkennbar.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 05.12.2022 die Klage um den Antrag zu Ziffer II erweitert. Eine mündliche Verhandlung hat stattgefunden am 15.02.2023. Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen verwiesen auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

- I. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.
- II. Die Klage ist in Ziffer I des Klageantrags begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass diese die Löschung der im Rahmen der Schadensabwicklung an die HIS weitergegebenen personenbezogenen Daten veranlasst.

1. Bei den gespeicherten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Der Kläger ist zweifelsfrei identifizierbar.
2. Der Anspruch ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der DSGVO, wonach der Verantwortliche verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten zu löschen, sofern diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die Beklagte ist zwar nicht „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, aber Dritte, die insofern zur Einwirkung auf Verantwortliche verpflichtet ist.
3. Das Interesse der Beklagten an der Pflege und Aufrechterhaltung der HIS Datenbank liegt darin, dass Versicherer erkennen können, ob bei einem Fahrzeug ein Schaden fiktiv abgerechnet wurde, so dass gegebenenfalls zukünftige Betrugsversuche erkannt werden können. Dieses Interesse, das grundsätzlich geeignet ist das Interesse des Klägers an der informationellen Selbstbestimmung zu überwiegen, ist jedenfalls mit Vorlage der Reparaturbestätigung erloschen.

Der Kläger hat vorliegend ein Gutachten von einem Sachverständigen für die Begutachtung von Unfallschäden, Bewertung von Fahrzeugen und technischen Gutachten für Kfz zu seinem Fahrzeug erstellen lassen, aus dem sich ergibt, dass das Fahrzeug repariert wurde. Der Gutachter führt ergänzend aus, dass lediglich eine optische Sichtprüfung ohne Zerlegung durchgeführt wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Dieses Gutachten stellt eine taugliche Reparaturbestätigung dar. Aus der Bestätigung ergibt sich eindeutig, dass der Schaden vollständig und fachgerecht beseitigt wurde. Eine Zerlegung des Fahrzeugs bzw. eine Vorlage von Rechnungen über Ersatzteile, die verbaut wurden, kann die Beklagte nicht verlangen. Die Beklagte verkennt, dass durch das Gutachten, mehr noch als durch Vorlage von Rechnungen einer Werkstatt, das Endergebnis des Reparaturprozesses dokumentiert wird. Eine Vorlage von Rechnungen würde nur den Verkauf von Teilen und Arbeitsleistungen dokumentieren; ob die Arbeiten überhaupt, sorgfältig und fachgerecht ausgeführt wurden kann aus einer Rechnung nicht erkannt werden. Das hier vorhandene Gutachten belegt über etwaige Rechnungen hinaus den konkreten Ist-Zustand des Fahrzeugs.

Das vorgelegte Gutachten ist daher nach Ansicht des Gerichts damit nicht nur taug-

lich, sondern sogar tauglicher als die seitens der Beklagten geforderten Teilrechnungen. Die Einschränkung, dass das Fahrzeug nicht zerlegt wurde, kann nicht zu einer abweichenden Bewertung führen. Der Gutachter selbst muss entscheiden, ob er auch ohne Zerlegung des Pkw aufgrund seines Sachverstands zu der Aussage, dass die zur Behebung des Schadens notwendigen Reparaturarbeiten durchgeführt wurden kommen kann, oder nicht.

- III. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld steht dem Kläger hingegen nicht zu. Ein Anspruch nach Art 82 DSGVO setzt den Eintritt eines materiellen bzw. immateriellen Schadens voraus. Behauptet wurde hier nur ein immaterieller Schaden, der darin bestehen soll, dass der Kläger sich seitens der Beklagten als Betrüger abgestempelt sieht. Ein Anspruch besteht nicht weil der Kläger, der die volle Darlegungs- und Beweislast für den Schadenersatzanspruch trägt, weder dargelegt noch unter Beweis gestellt hat, wieso er sich seitens der Beklagten „als Betrüger abgestempelt“ fühlt, inwiefern das auf den gespeicherten Daten beruht und inwiefern dies bei ihm einen bezifferbaren Schaden verursacht hat. Der haftungsbegründende Sachverhalt ist mithin nicht vorgetragen.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Kläger obsiegt mit seinem Antrag zu Ziffer 1 (der mit 2100 € Streitwert angesetzt wurde) und unterliegt mit seinem Antrag zu Ziffer 2 (der mit 300 € angesetzt wurde). Er unterliegt mithin mit 12,5 % und muss insoweit die Kosten des Verfahrens tragen.
- V. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 711, 708 Nr. 11 ZPO. Der Kläger kann vollstrecken, soweit er obsiegt, die Beklagte kann nur teilweise Kosten vollstrecken, die unterhalb der Schwelle des § 708 Nr. 11 ZPO liegen.
- VI. Die Entscheidung zum Streitwert fußt auf § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.03.2023

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 24.04.2023

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle